

Anlage A des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege

zur Betreuung von mobilen, erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz

1. Voraussetzungen

Dem Träger der stationären Pflegeeinrichtung ist die Empfehlung des Landespflegeausschusses vom 30.01.2003 zu konzeptionellen und inhaltlichen Anforderungen für die Betreuung von mobilen, erheblich verhaltensauffälligen Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz bekannt. Die in der Empfehlung genannten Rahmenbedingungen werden erfüllt. Das einrichtungsbezogene Pflegekonzept berücksichtigt die allgemeinen konzeptionellen Anforderungen.

1.1 Leistungsbegrenzung auf einen definierten Personenkreis

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Leistungen für die besondere Personengruppe bewohnerbezogen nur zu erbringen für Personen,

- die einem der fünf Pflegegrade nach SGB XI zugeordnet sind bzw. die die Anerkennung eines Pflegegrades beantragt haben;
- bei denen eine medizinisch - therapeutisch nicht beeinflussbare Demenzerkrankung mit einer Ausprägung von weniger als 18 Punkten im Mini-Mental-State vorliegt, die von einem - nicht in der Einrichtung beschäftigten - Gerontopsychiater, Psychiater, Neurologen, erfahrenem Hausarzt bzw. von erfahrenen Gutachtern des MDK diagnostiziert wurde;
- bei denen sich nach systematischer Verhaltensbeobachtung mit der modifizierten Cohen-Mansfield-Skala (siehe Anlage) massive Verhaltensauffälligkeiten in einem definierten Umfang ergeben haben. Die Verhaltensbeobachtung erfolgt in der Regel zweimal im Abstand von zwei Wochen und kann von den Pflegefachkräften der Einrichtung erhoben werden. Die Verhaltensauffälligkeiten werden in der Pflegedokumentation ausgewiesen. Bei Neuaufnahmen werden Aufzeichnungen in der Pflegedokumentation und Verhaltensbeobachtungen der bisherigen Betreuungsperson berücksichtigt;
- die in der Lage sind, an Gruppenaktivitäten und/ oder Einzelaktivitäten und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

2. Spezifisches Pflege- und Betreuungsprogramm

Die Einrichtung bietet besondere Betreuungsformen, die den lebensgeschichtlichen Kontext der Bewohner ausreichend berücksichtigen, so dass vorhandene Kompetenzen der an Demenz Erkrankten gestärkt und Überforderungen sowie Verhaltensauffälligkeiten vermieden werden. Sowohl ein Mangel an Anregung als auch eine Überreizung der BewohnerInnen werden durch Flexibilisierung und Individualisierung der Pflegeorganisation so weit wie möglich verhindert.

...

2.1 Leistungsbeschreibung

- Die Pflegeplanung und deren Umsetzung im Pflegeprozess basiert auf Kenntnis, Beachtung und Dokumentation der Biographie der Pflegebedürftigen.
- Die Beziehungsgestaltung und Pflegeorganisation berücksichtigen, dass Demenzerkrankte feste Bezugspersonen brauchen (Bezugspflege).
- Die Kommunikation ist den Fähigkeiten der BewohnerInnen angepasst (z. B. basale Stimulation, Validation).
- Ein Angebot zur Tages- und Nachtstrukturierung sowie eine tageszeitliche und räumliche Stetigkeit besteht. Die fachlichen Anforderungen sind an allen sieben Tagen in der Woche gewährleistet. Besondere Betreuungsangebote werden an allen Wochentagen vorgehalten.
- Angebote aus dem Bereich der kreativen Therapien (Mal-, Musik-, Ergo- und Kunsttherapie) bestehen.
- Angehörige/ Bezugspersonen werden auf Wunsch, soweit möglich, in die Pflege und Betreuung einbezogen, die Einbeziehung in die Pflegehandlungen wird dokumentiert.

3. Personelle Voraussetzungen

Die besondere Betreuung erfolgt durch ein festes Team, in das hauswirtschaftliche Kräfte mit einbezogen sind.

- Bei der Personalbedarfsermittlung des Pflegepersonals sind folgende Personalrichtwerte zu Grunde zu legen:
 - für Pflegegrad 1: 1 : 4,12
 - für Pflegegrad 2: 1 : 2,77
 - für Pflegegrad 3: 1 : 2,16
 - für Pflegegrad 4: 1 : 1,79
 - für Pflegegrad 5: 1 : 1,51
- Die leitende Pflegefachkraft der Wohngruppe ist staatlich anerkannte Altenpflegerin bzw. staatlich anerkannter Altenpfleger oder Krankenschwester bzw. Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger und verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Gerontopsychiatrie/ Psychiatrie. Die Einrichtung stellt sicher, dass die fachliche Leitung eine gerontopsychiatrische/ psychiatrische Weiterbildung auf der Grundlage des Berliner Weiterbildungsgesetzes oder eine zusammenhängende Fortbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden (320 Std. Theorie und 80 Std. Praktikum in der Gerontopsychiatrie) erworben oder begonnen hat. Ein Nachweis über den Abschluss liegt vor bzw. wird innerhalb von drei Jahren nach Übernahme der Tätigkeit nachgewiesen.
- Die stellvertretende leitende Pflegefachkraft verfügt ebenfalls über eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich Gerontopsychiatrie/ Psychiatrie.

...

- Alle weiteren an der Betreuung beteiligten Mitarbeiter einschließlich der Hauswirtschaftskräfte verfügen über fachliche Grundkenntnisse im Umgang mit demenzerkrankten Menschen. Diese Grundkenntnisse sind in der Regel in mindestens 120 Stunden zu vermitteln. Sie können in mehreren Blöcken erworben werden und sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- Die Mitarbeiter werden, bezogen auf ihr spezielles Aufgabengebiet, regelmäßig jährlich fortgebildet.

4. Raum- und Milieugestaltung

- Eine Betreuungsgruppe umfasst in der Regel 8 – 12 Bewohner/Innen.
- Die Raumstruktur gestattet den Pflegekräften ein Optimum an Übersicht und Aufsichtsmöglichkeit der Bewohner. Der Wohnbereich wird entsprechend sicher gestaltet, das Gefahrenpotential wird z.B. durch die Farbgestaltung, Beleuchtung, Ausstattung reduziert.
- Möglichem ausgeprägten Bewegungsdrang wird durch leicht erreichbaren, geeigneten und ausreichenden Platz Rechnung getragen.
- Einem unbemerkten und unbeaufsichtigten Verlassen wird durch entsprechende Gestaltung der Ein- und Ausgänge, dementengerechte Gemeinschaftsflächen, einen eingefriedeten Außenbereich entgegen gewirkt.
- Es werden Ein- und Zweibettzimmer vorgehalten.
- Ein Raumverzeichnis mit Angaben über bauliche Gegebenheiten (qm-Größe, Anordnung u.a.) liegt vor. Änderungen des Raumkonzeptes werden vor einer Realisierung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände unter Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Konzept mitgeteilt.

5. Qualitätsmanagement

- Es werden spezifische Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt.
- Die Evaluation der Betreuung erfolgt mindestens einmal jährlich durch eine Verhaltensbeobachtung zur Überprüfung der Effekte der Versorgung. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6. Leistungserbringung

- Das Pflegeheim erbringt alle für die Versorgung des beschriebenen Personenkreises nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI durch speziell geschultes Pflegepersonal sowie Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI. Dabei ist zu gewährleisten, dass Leistungen, die aus besonderen medizinischen und pflegerischen Gründen erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden.
- Das Pflegeheim stellt die individuelle Versorgung der demenzerkrankten Menschen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich Sonn- und Feiertage, sicher.